

Bebauungsplan „Wohnpark an der Mühle“ der Stadt Falkenberg/Elster

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Juni 2022

**Artenschutzbeitrag zum
zum Bebauungsplan „Wohnpark an der Mühle“
der Stadt Falkenberg/Elster**

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 19.6.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	6
3 Vorhabensbeschreibung	6
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	7
6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen	10
7 Wirkungen des Vorhabens	11
8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.1 Flora	12
8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornisse	12
8.3 Amphibien	12
8.4 Reptilien	13
8.5 Brutvögel	14
9 Maßnahmen	16
9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	16
10 Literaturverzeichnis	16

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Titelbild: Ackerfläche mit Wintergetreide und randlichem Aspekt von Kornblume (Foto: Wiesner, 31.5.22)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Falkenberg/Elster beabsichtigt, auf Antrag der Falkenberger Grundbesitz 1 GmbH, Planungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet herbeizuführen. Da es sich derzeit um eine Außenbereichsfläche gemäß § 35 BauGB handelt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkenberg/Elster in ihrer öffentlichen Sitzung vom 3.6.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark an der Mühle“ eingeleitet.

Da hinsichtlich des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange berührt sein können, wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz am 24.6.21 mit der Erstellung eines Artenschutzgutachtens beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark an der Mühle“ der Stadt Falkenberg/Elster – ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke, Juni 2022

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkenberg/Elster hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 3.6.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark an der Mühle“ eingeleitet.

Im Plangebiet sollen zukünftig ca. 28 erschlossene Bauplätze vorrangig zur Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden. Die öffentliche Erschließung ist über neue Wohnstraßen mit Anbindung an die Grenzstraße sowie an die August-Bebel-Straße vorgesehen. Im Nordosten soll eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz entstehen.

4 Untersuchungsgebiet

Der etwa 3,3 ha große Geltungsbereich des B-Planes, welcher mit seinem 10 m-Umfeld gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich im Landkreis Elbe-Elster auf den Flurstücken 176/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183/1, 183/2 und 184 der Flur 8, Gemarkung Falkenberg/Elster (Abb. 1, Karte 1).

Das B-Plangebiet wird im Osten von einer hahnenfußreichen Frischwiese mit Mähnutzung (Fotos 1) dominiert. Im Grünland stocken vereinzelt Mirabellenbäume und -gebüsche. Der zentrale Teil wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche mit diesjährigem Anbau von Wintergetreide eingenommen (Titelfoto, Foto 2). Im Westen des B-Plangebietes erstreckt sich eine ruderale Gras- und Staudenflur mit Mähnutzung, welche westlich von einer Baumreihe aus Spitzahorn und einem Apfelbaum begrenzt wird (Foto 3). Im Nordwesten der Gras- und Staudenflur befindet sich eine weitgehend vegetationsfreie oder -arme ehemalige Lagerfläche (Foto 4). Der Nordosten des B-Plangebietes beinhaltet zudem eine Gartenbrache mit Gehölzbestand (Süßkirschen, Apfel, Birne, Pflaume, Korkenzieherweide, Thuja-Hecken – Fotos 5 bis 7). Die im Jahr 2021 dort noch stockenden Fichten waren zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits gefällt worden. Die Gartenbrache weist Reste der ehemaligen Laubenbebauung sowie Baumschnitt- und Müllablagerungen auf (Foto 6). Am Nordostrand des B-Plangebietes führt ein ganzjährig Wasser führender Graben entlang, welcher auf der Südwestseite von einer Gehölzreihe aus Weide, Birke, Espe, Stieleiche, Linde, Kastanie, Weißdorn, Hasel, Rosen, Liguster, Faulbaum und Flieder beschattet wird (Fotos 8 und 9).

An das B-Plangebiet grenzen im Norden und Nordosten die Grenzstraße und von Eigenheimen geprägte Siedlungsbereiche, im Südosten und Süden Ackerflächen sowie im Westen die August-Bebel-Straße sowie das Gelände einer Schule an.

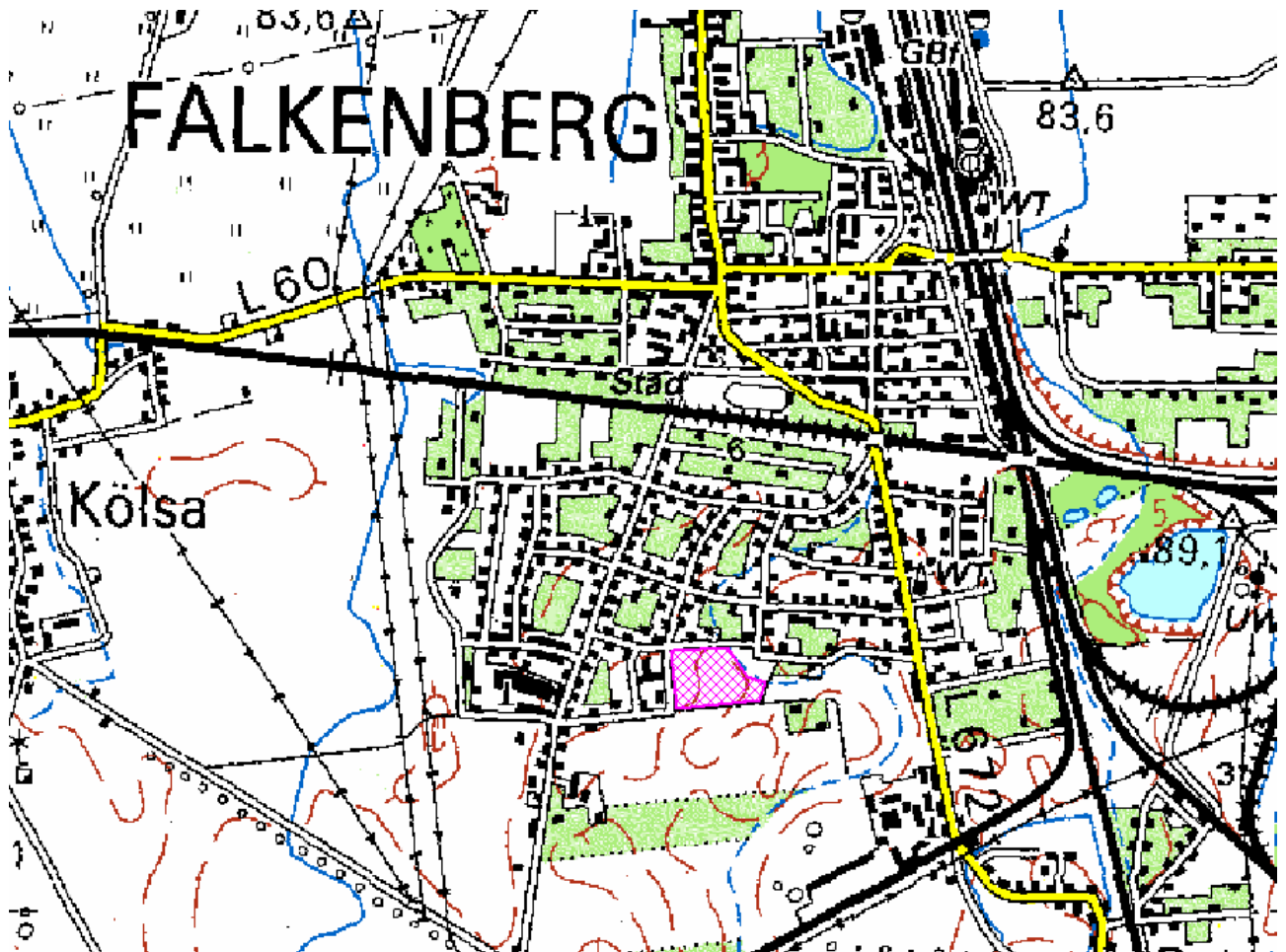


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u. a. die von Ende März bis Mitte Juni 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisländisches Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse und Brutvögel.

6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

Flora

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sonstigen besonders oder streng geschützten Pflanzenarten wurden am 12. Mai 2022 durchgeführt.

Habitatbäume

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde am 13. April 2022 vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens besonders geschützter, Holz bewohnender Käferarten (Rosenkäfer) wurde auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Amphibien

Erfassungen von Amphibienvorkommen in dem das B-Plangebiet östlich begrenzenden Graben erfolgten an Abenden des 28. März und 13. April durch Verhören sowie am 28. April, 12. und 31. Mai sowie 15. Juni 2022 tagsüber durch Sichtbeobachtungen.

Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen wurden von Anfang April bis Mitte Juni 2022 vorgenommen. Die Begehungen wurden an windarmen, sonnigen Vormittagen des 13. und 28. April, des 12. und 31. Mai sowie des 15. Juni 2022 durchgeführt. Diese erfolgten vor allem durch langsames Abschreiten von für Reptilien (resp. Zauneidechsen) geeigneten Habitatstrukturen (Gartenbrache und ruderale Gras- und Staudenflur) und Aufscheuchen derselben. Auf der Gartenbrache wurden zusätzlich dort vorgefundene Wellpappen als Reptilienverstecke ausgelegt (Foto 7).

Brutvögel

Brutvögel wurden in den zeitigen Vormittagsstunden des 13. und 28. April, 12. und 31. Mai sowie des 15. Juni 2022 erfasst. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges ein Revier anzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den Bebauungsplan „Wohnpark an der Mühle“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich und national geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Durch die geplanten Bauungen werden keine Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Im Fall von baubedingten Havarien auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten besteht eine potenzielle Tötungsgefährdung für Vogelbruten.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders oder streng geschützte Pflanzenarten nach der Bundesartenschutzverordnung wurden im B-Plangebiet nicht festgestellt.

8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornisse

Die im Bereich der Gartenbrache bzw. der Frischwiese stockenden Bäume wiesen im Frühjahr 2022 keine Höhlungen, Ritzen oder Spalten auf, welche Fledermäusen, in Höhlen brütenden Vögeln oder der Hornisse potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bieten.

Brutbäume von Heldbock, Eremit, Scharlachrotem Plattkäfer, Hirschkäfer oder Rosenkäfern wurden innerhalb des B-Plangebietes ebenfalls nicht vorgefunden.

Das Vorhabensgebiet stellt zwar ein potenzielles Jagdhabitat der in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten dar. Dieses ist jedoch nicht gesetzlich geschützt.

8.3 Amphibien

In dem am Nordostrand des B-Plangebietes entlang verlaufenden Graben wurden im Frühjahr 2022 mit der Erdkröte und dem Teichfrosch (Foto 10) zwei Amphibienarten festgestellt.

Keine der beiden Arten gilt nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg derzeit als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Erdkröte und Teichfrosch sind allerdings nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 2: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen Amphibienarten

Art		RL BB	Schutzstatus
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien:

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Erdkröte

Von der Erdkröte wurde nur einmal am 13.4.22 ein einzelnes rufendes Männchen im Graben verhört. Der Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion konnte im Kartierungsjahr nicht erbracht werden. Es fanden sich im Frühjahr 2022 weder Laich noch Kaulquappen im Graben. Die Bestände der ehemals im Süden Brandenburgs recht häufigen Erdkröte haben allerdings in den letzten Jahren an vielen Orten starke Bestandseinbußen zu verzeichnen (eigene Beobachtungen). Das Areal der B-Planfläche zählt zu den potenziellen Landlebensräumen der Erdkröte.

Teichfrosch

Die maximale Anzahl vom Gewässerrand des Grabens abspringender Teichfrösche wurde mit neun Exemplaren am 28.4.22 festgestellt. Neben zwei adulten Tieren (Foto 10) fanden sich in der Mehrzahl Subadulte. Teichfrösche halten sich zumeist während des ganzen Jahres in oder an ihren Vermehrungsgewässern auf und sind nur gelegentlich auf Wanderungen außerhalb der Gewässer anzutreffen.

Eine signifikante Beeinträchtigung beider Amphibienarten durch das geplante Bauvorhaben ist derzeit aufgrund der geringen Bestände (Erdkröte) und der weitgehenden Bindung an den Grabenlebensraum (Teichfrosch) nicht anzunehmen.

8.4 Reptilien

Im Frühjahr 2022 wurden innerhalb des B-Plangebietes trotz teilweise geeignet erscheinender Habitatstrukturen (z. B. auf der Gartenbrache) keine Reptilien, resp. Zauneidechsen festgestellt.

Eine Befragung der Anwohner ergab allerdings gelegentliche Sichtungen der besonders geschützten und im Land Brandenburg gefährdeten Ringelnatter am Graben, welcher am Nordostrand des Plangebietes entlang führt. Die Ringelnatter erfährt allerdings durch das geplante Bauvorhaben keine signifikanten Beeinträchtigungen.

Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der Ringelnatter

Art		RL BB	Schutzstatus
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,

8.5 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2022 durchgeführten Kartierungen wurden im B-Plangebiet keine aktuellen Vogelbruten nachgewiesen. Weder konnten Ackervögel (Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel) noch in Gehölzen brütende Arten festgestellt werden. Auf einem Birnbaum im Areal der Gartenbrache wurde allerdings ein vorjähriges Elsternest vorgefunden. Dieses befand sich allerdings schon im Zustand der Auflösung. Ein weiteres Nest dieser Art fand sich in der Baumreihe am Westrand des B-Plangebietes.

In der Gehölzreihe am Graben konnten mehrfach Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Grünfink sowie Ringeltaube festgestellt werden. Diese haben dort möglicherweise ihren Brutplatz oder wurden auf der Nahrungssuche registriert.

Von den zur Brutzeit nachgewiesenen Vogelarten gilt keine nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) als gefährdet. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten sind jedoch nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 4: im B-Plangebiet und dessen unmittelbarem Randbereich zur Brutzeit 2022 nachgewiesene Vogelarten (Brutvögel mit Brutplatz im Eingriffsbereich **fett**)

Art	RL BB	Schutzstatus	Status (Reviere 2022)
Stockente	-	b	NR (Graben)
Ringeltaube	-	b	mBV (1)
Kranich	-	s, I	(überfliegend)
Elster	-	b	eBV
Blaumeise	-	b	NR
Kohlmeise	-	b	NR
Rauchschwalbe	-	b	NR
Mönchsgrasmücke	-	b	mBV (1)
Star	-	b	NR
Feldsperling	-	b	NR
Grünfink	-	b	mBV (1)
Stieglitz	-	b	NR

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Gefährdungskategorien:

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Status: mBV - möglicher Brutvogel, eBV - ehemaliger Brutvogel, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 5: Formblatt Brutvögel der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (Ringeltaube, Elster, Mönchsgrasmücke, Grünfink)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten. Die Brutzeit erstreckt sich bei der Ringeltaube von März bis September. Gelegentlich kommen Bruten auch noch im Oktober vor. Die restlichen Arten weisen kürzere Brutzeiten auf (ABBO 2001).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bruthabitate Gehölze bewohnender Vögel werden nicht beseitigt.	

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es bei den relevanten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Holzungen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Februar) durchzuführende Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

10 Literaturverzeichnis

- ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text - Rangsdorf, 684 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenbg. 13 (4), Beilage

Anlagen

Fotodokumentation



Foto 1: artenreiche Frischwiese mit Hahnenfußaspekt im Osten des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 12.5.22)



Foto 2: Acker mit Wintergetreide im Zentrum des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 15.6.22)



Foto 3: ruderale Gras- und Staudenflur und angrenzende Gehölzreihe im Westen des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 12.5.22)



Foto 4: ehemalige Lagerfläche im Nordwesten des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 12.5.22)



Foto 5: Gartenbrache im Nordosten des B-Plangebietes mit vorjährigem Elsternest im Birnbaum (Foto: Wiesner, 28.4.22)



Foto 6: Gartenbrache mit Resten der ehemaligen Bebauung (Foto: Wiesner, 28.4.22)



Foto 7: Gartenbrache mit ausgelegten Reptilienverstecken (Foto: Wiesner, 31.5.22)



Foto 8: Südteil des Grabens am Nordostrand der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 13.4.22)



Foto 9: Nordteil des Grabens am Nordostrand der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 12.5.22)



Foto 10: sich am Grabenrand sonnender adulter Teichfrosch (Foto: Wiesner, 28.4.22)

3377700

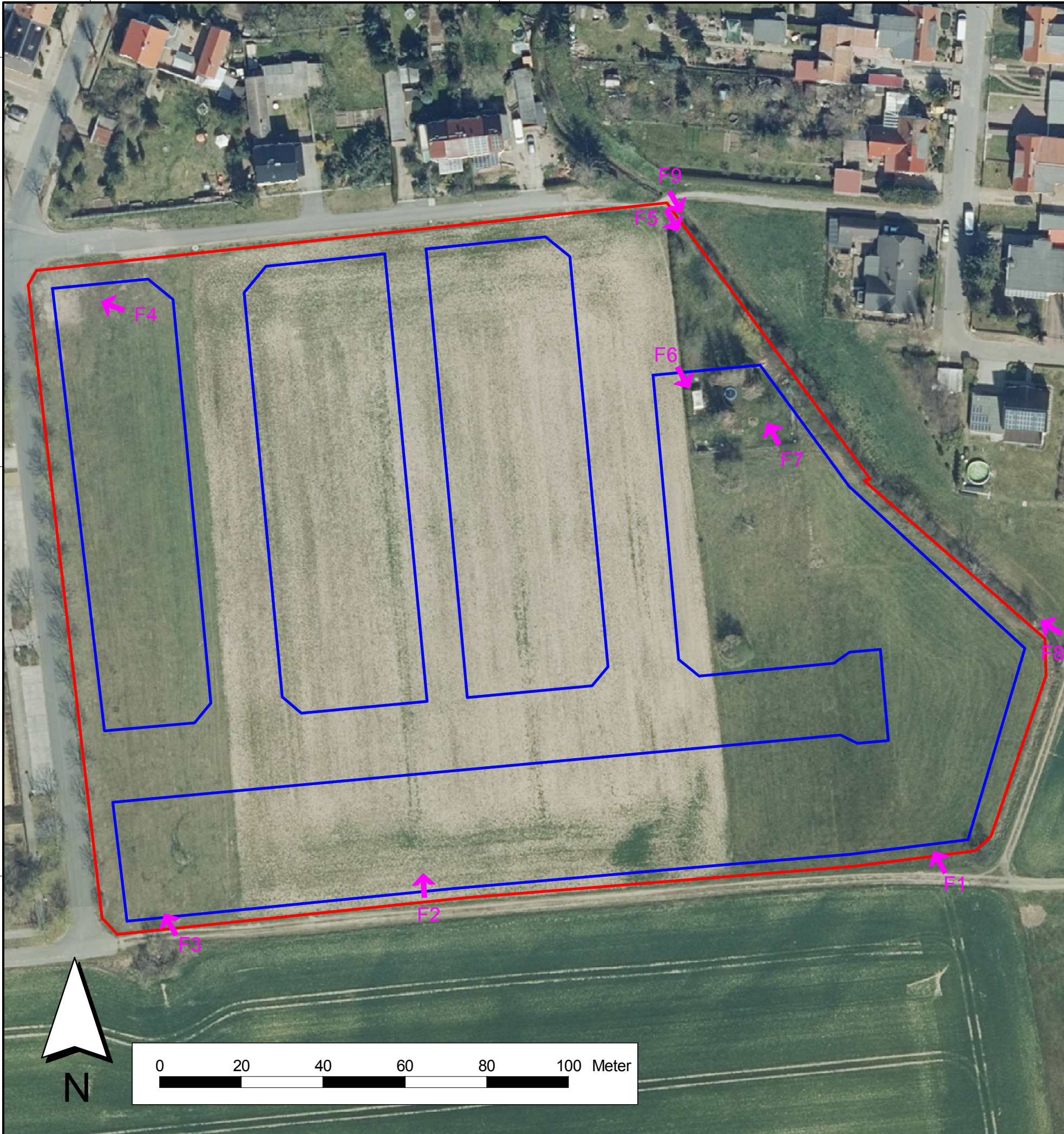
3377800

3377900

5715700

5715600

5715500



B-Plangebiet



Baugrenze



Fotos 1 bis 9 in der Fotodokumentation

F1

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer**

	Datum	Name
bearbeitet:	19.06.2022	Wiesner
gezeichnet	19.06.2022	Wiesner
geprüft	19.06.2022	Wiesner
19.06.2022		
Datum		Unterschrift

Auftraggeber:
**ISP Ingenieurbüro
Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda**

Karte 1
Blatt-Nr.

**Bebauungsplan
"Wohnpark an der Mühle"
der Stadt Falkenberg/Elster**

Artenschutzrelevanzprüfung

Lageplan

Kartengrundlage: Orthofoto vom 8.4.2020

Maßstab: 1 : 1.000